

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OCULUS Optikgeräte GmbH (Unternehmen - B2B)

§ 1 Geltung der Bedingungen

Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Oculus Optikgeräte GmbH (nachfolgend „OCULUS“) und dem Besteller ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten diese AGB ausdrücklich nicht.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von den AGB von OCULUS abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, OCULUS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von OCULUS gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Alle Vereinbarungen, die zwischen OCULUS und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote von OCULUS sind freibleibend und unverbindlich. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann OCULUS das Angebot innerhalb von 2 Wochen annehmen. Annahmeerklärungen, sämtliche Bestellungen und sonstige mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von OCULUS. Bestellungen des Bestellers sind für ihn bindende Angebote.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise

Die Preise von OCULUS verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten erhöht, gilt der höhere Preis als vereinbart. Liegt dieser 10 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist innerhalb von einer Woche ab Mitteilung des höheren Preises schriftlich auszuüben.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Pflichten des Bestellers

Liefertermine oder -fristen bzw. Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die OCULUS nicht zu vertreten hat, insbesondere beispielsweise durch Vorkommnisse höherer Gewalt, wie Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder anderer unabwendbarer Ereignisse - auch wenn sie bei Lieferanten von OCULUS oder deren UnterpLieferanten eintreten - ganz oder teilweise verzögert, so ist OCULUS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird OCULUS von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

OCULUS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit das dem Besteller zumutbar ist.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von OCULUS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist OCULUS berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

Auf Wunsch wird vor einer Reparatur oder Wartung ein Kostenvoranschlag erstellt. Dieser Kostenvoranschlag

ist kostenpflichtig, wenn die Ausführung der Reparatur oder Wartung nicht beauftragt worden ist.

Es obliegt der Verantwortlichkeit des Bestellers sich darüber zu informieren, ob für die Installation der Anlage eine Baugenehmigung erforderlich ist sowie diese ggf. zu beantragen.

§ 5 Rechte Dritter

Ist OCULUS verpflichtet, den Liefergegenstand nach Vorgaben des Bestellers (Zeichnungen, Modelle, Muster, Skizzen, etc.) zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und Urheberrechte Dritter, hierdurch nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter ist der Besteller verpflichtet, OCULUS von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von OCULUS verlassen hat. Bei Abholung oder Eigenorganisation des Transports durch den Besteller geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch OCULUS auf den Besteller über. Nach Gefahrübergang trägt der Besteller die Gefahr für jede Art des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes oder des Werkes.

§ 7 Gewährleistung

Ist der Besteller Unternehmer i.S.d. § 14 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel 12 Monate und beginnt mit Gefahrübergang. Die Veräußerung gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dieser Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie soweit diese Ansprüche auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von OCULUS, eines gesetzlichen Vertreters oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen verjähren Gewährleistungsansprüche in 24 Monaten.

Ist der Besteller Kaufmann übernimmt er in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von OCULUS eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Der Besteller hat nach Gefahrübergang bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung OCULUS unverzüglich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, OCULUS sämtliche Informationen und nachprüfbar Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mangelfeststellung erforderlich sind. Kann bei einer Überprüfung durch den OCULUS der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Besteller die Kosten der Prüfung.

Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist OCULUS berechtigt, nach ihrer Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, bleiben dem Besteller nach Fristsetzung seine weiteren gesetzlichen Rechte unbenommen. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktage betragen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

OCULUS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist OCULUS berechtigt, die Rücknahme des Liefergegenstandes zu verlangen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. OCULUS ist nach Rücknahme zur Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

OCULUS verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die OCULUS aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, um mehr als 15% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt OCULUS.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbestandsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von OCULUS hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit OCULUS ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte

nicht in der Lage ist, OCULUS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

§ 9 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist OCULUS berechtigt, von dem Besteller Vorauskasse oder nach Wahl von OCULUS alternativ zum Zwecke der Besicherung ihrer Zahlungsansprüche die Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Großbank unter Zugrundelegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland in Höhe des Bestellwertes des Liefergegenstandes zu verlangen.

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist OCULUS berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch OCULUS ist zulässig.

Kommt der Besteller seiner Zahlungspflicht aufgrund dieser Vereinbarung nicht innerhalb von einer Kalenderwoche nach, ist OCULUS berechtigt, die Weiterarbeit einzustellen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von OCULUS anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind sowohl gegen OCULUS als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Soweit OCULUS eine fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Unberührt bleibt eine Haftung von OCULUS für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung sowie bei Übernahme einer Garantie durch OCULUS. Beruft sich der Besteller auf die Übernahme einer Garantie, so trägt er für das Vorliegen eines Garantiefalles die Beweislast. Unberührt bleibt zudem eine Haftung von OCULUS für die schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, einer sog. Kardinalspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 11 Abtretung, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Sonstiges

OCULUS ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen OCULUS und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Der Sitz von OCULUS ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Geschäftssitz von OCULUS ist der Erfüllungsort.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.